



## Aufnahmekriterien Kinder unter drei Jahren

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§24a Abs.3 SGB VIII, Übergangsregelung) gelten für Kinder unter drei Jahren (längstens bis zum 31.07.2013), die nachfolgend benannten Kriterien für die vorrangige Aufnahme in eine Kindertagesstätte.

### Gründe für eine vorrangige Aufnahme liegen vor, wenn

- Der Erziehungsberechtigte oder der allein erziehende Elternteil
  - ⇒ Einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder
  - ⇒ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - ⇒ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten;
- Das Wohl des Kindes ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

### ***Weitere Kriterien die mit einbezogen werden:***

- **In Bezug auf Kind und Familie:**  
wenn *besonderer Förderbedarf* besteht bei Kindern aus sozial und bildungsbenachteiligten Familien oder aus anderen Gründen *besonders belasteten Familien*
- **In Bezug auf die Kita:**  
Ermöglichung einer *ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur* (Alter, Geschlecht der Kinder, sozialer Hintergrund); Berücksichtigung des Grades der *Mobilität der Familie* (Erreichbarkeit der Kita); *Geschwisterkind* besucht bereits die Kindertagesstätte; *Elternwunsch*



## Aufnahmekriterien Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr

### Grundsätze für die Aufnahme:

- Ein Kind hat ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§24 Abs. 1 SGB VIII). Er ist vom öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzulösen, gilt allerdings nicht für eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
  
- Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs wägen die Kitas folgende Kriterien für die Aufnahme bzw. die zu vereinbarende Dauer der täglichen Betreuungszeit (ganztags bei 50Std, ganztags bei 40 Std, VÖ bis 13.30h, VÖ bis 14h) ab:
  - ⇒ In Bezug auf Kind und Familie:  
Eltern oder allein erziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen oder eine solche aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II teilnehmen oder  
  
es besteht ein *besonderer Förderbedarf* bei Kindern aus sozial und bildungsbenachteiligten Familien oder aus anderen Gründen *besonders belasteten Familien*
  
  - ⇒ In Bezug auf die Kita:  
Kinder die Bereits als Kleinkinder (unter drei Jahren) diese Einrichtung besuchen, werden vorrangig vor „externen“ Kindern in den Kindergarten aufgenommen; Ermöglichung einer *ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur* (Alter, Geschlecht der Kinder, sozialer Hintergrund); Berücksichtigung des Grades der *Mobilität der Familie* (Erreichbarkeit der Kita); *Geschwisterkind* besucht bereits die Kindertagesstätte; *Elternwunsch*; Familie *wohnt* oder *arbeitet* im engeren oder erweiterten Einzugsgebiet der Kita.



---

## Mögliches Aufnahme-/Anmeldeverfahren für Kinder über 3 Jahren

1. Eltern informieren sich über Kitas, Kitas informieren die Eltern in geeigneter Form und bieten den Eltern Gelegenheit einen Eindruck von der Kita zu bekommen (Wunsch und Wahlrecht der Eltern ermöglichen).
2. Eltern melden ihr Kind in einer oder in mehreren Kitas an (Anmeldeformular).
3. Abstimmung der verschiedenen Einrichtungen bezüglich der Anmeldezahlen und der Doppelanmeldungen
4. Im Februar schriftliche Zusage der Kita an Eltern für ein Platzangebot im nächsten Kindergartenjahres (Zusage der Eltern binnen zwei Wochen erforderlich).
5. Planungsforen im März: Abstimmung zwischen den Einrichtungen bzgl. Angemeldeter Kinder, erfolgte Zusagen, weiteren geplanten Aufnahmen u.a.
6. Vertragsabschluss (Aufnahmegespräch, Klärung der Eingewöhnung, etc)
7. Schriftliche Zusage für „Nachrücker“